

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

### Bekanntmachung Nr. 52/2017

#### **Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 05.04.2017 und über die Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest in Risikogebieten (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)**

Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), der §§ 6, 24 Abs. 1 und 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 03.12. 2015 (BGBl. I S. 2178), sowie von § 13 Abs. 1, 2 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564), wird die **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 05.04.2017** (Bekanntmachung Nr. 45/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) **aufgehoben und durch nachstehende Regelungen ersetzt.**

#### **I. Regelungen für Hausgeflügel in Gebieten ohne überdurchschnittliches Risiko der Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus**

##### **1. Aufhebung der Anordnung über die Aufstallung von Geflügel**

Für diejenigen Gebiete im Kreis Steinburg, in denen keine Anhaltspunkte für ein überdurchschnittliches Risiko der Infektion von Hausgeflügel mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus bestehen, wird die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Haltingsbeständen aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 05.04.2017 aufgehoben. Davon unberührt bleiben etwaige zukünftige tierseuchenrechtliche Anordnungen über die Aufstallung von Geflügel innerhalb örtlich festgelegter Sperrbezirke (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV) und Beobachtungsgebiete (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GeflPestSchV).

Diejenigen Gebiete innerhalb des Kreises Steinburg, in denen sonach die generelle Verpflichtung zur Aufstallung von Hausgeflügel entfällt, sind in dem Kartenausschnitt unten als Flächen ohne Schraffur dargestellt.

##### **2. Anordnungen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Haltingsbeständen**

Wer in einem der unter Nr. I. 1 genannten Gebiete Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) außerhalb geschlossener Ställe und ohne mechanischen Schutz (Dach, seitliche Begrenzung) gegen Einträge und Eindringen von Wildvögeln hält, hat einen direkten und indirekten **Kontakt des Geflügels zu Wildvögeln** durch folgende Vorkehrungen zu **verhindern**:

- a) Von den Futterstellen und Tränkplätzen für das gehaltene Geflügel sind **Wildvögel fernzuhalten**. Das **gehaltene Geflügel** darf deshalb nur **innerhalb eines Stalles oder unter einem Dach gefüttert und getränkt** werden. Damit nach der Fütterung **keine Futterreste** zurückbleiben, sind alle Futtergaben bedarfsgerecht zu bemessen und die Futterstellen stets von Resten freizuhalten.
- b) Zum Tränken des gehaltenen Geflügels darf kein Oberflächenwasser im Sinne des § 3 Nr. 2 GeflPestSchV, sondern **ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität** verwendet werden.

- c) Das gehaltene Geflügel ist von natürlichen und künstlichen **Wasserstellen**, die **für Wildvögel zugänglich** sind, dauernd **fernzuhalten**.
- d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das gehaltene Geflügel in Berührung kommen kann, sind **für Wildvögel unzugänglich** aufzubewahren.

## **II. Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Gebieten mit erhöhtem Risiko für Infektionen von Hausgeflügel mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus**

Für Geflügel-Haltungsbestände in denjenigen Gebieten im Kreis Steinburg, die nicht unter Nr. I. 1 fallen (Risikogebiete), wird das Aufstellungsgebot aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 05.04.2017 durch diese Anordnung der Aufstallung ersetzt. In diesen Gebieten haben Tierhalter ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) unverändert

1. in **geschlossenen Ställen** oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben **gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung** und mit einer **gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung** bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.

Diejenigen Gebiete, in denen gehaltenes Geflügel sonach aufgestellt bleiben muss, sind in dem Kartenausschnitt unten durch grüne oder violette Schraffur kenntlich gemacht.

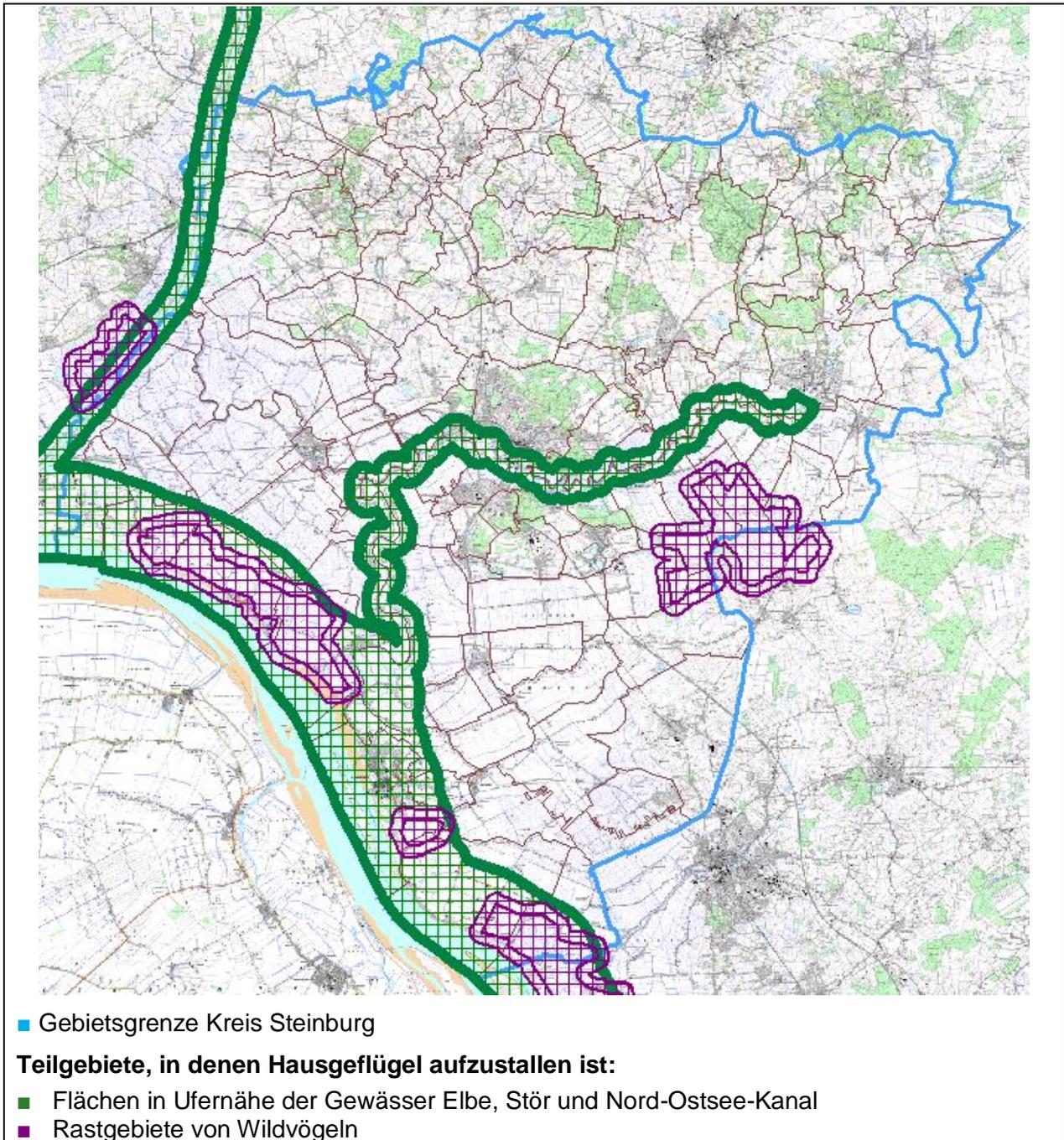


Abb. (Kartenausschnitt) zur Anordnung der Aufstallung von Hausgeflügel

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), im öffentlichen Interesse angeordnet.

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung wird mit Beginn des **29.04.2017** wirksam. Gleichzeitig wird die Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05.04.2017 (Bekanntmachung Nr. 45/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) aufgehoben.

Die neu erlassene Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine tierseuchenrechtliche Verordnung ersetzt worden ist.

### **Begründung**

Erstmals im Herbst 2016 wurden in Schleswig-Holstein Wildvögel in großer Anzahl verendet aufgefunden – darunter rund 200 Tiere im Kreis Plön am 06.11.2016. Als Ursache für den Tod der Tiere wurde in vielen Fällen eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Suptyps H5N8 – seit Dezember 2016 auch vom Suptyp H5N5 – diagnostiziert.

Im November 2016 wurde in Schleswig-Holstein landesweit behördlich angeordnet, Hausgeflügel in Haltungsbeständen aufzustellen. Für den Kreis Steinburg wurde eine so lautende Anordnung mit Datum vom 09.11.2016 erlassen (Bekanntmachung Nr. 73/2016 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg). Diese Anordnung wurde später durch die Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Hausgeflügel in Teilgebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko vom 05.04.2017 (Bekanntmachung Nr. 45/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) ersetzt.

Dessen ungeachtet verbreitete sich die Tierseuche später sowohl innerhalb als auch außerhalb Schleswig-Holsteins in der Wildvogelpopulation. Sie wurde auch in Nutztierbestände eingeschleppt. Das hatte erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden zur Folge. Obwohl sich die Seuchenlage in Schleswig-Holstein im laufenden Frühjahr entspannt hat, besteht in Habitaten, in denen Wildvögel in großer Zahl vorkommen, noch immer ein überdurchschnittliches Infektionsrisiko für Hausgeflügel. Solche Habitate befinden sich im Kreis Steinburg

- entlang der Elbe in einem Abstand bis 3 km vom Uferrand;
- entlang der Stör und dem Nord-Ostsee-Kanal in einem Abstand bis 500 m vom Uferrand und
- innerhalb der bekannten Wildvogel-Rastgebiete.

Innerhalb dieser Habitats sind im Kreis Steinburg gegenwärtig die Voraussetzungen für eine vollständige und ersatzlose Aufhebung des Gebots zur Aufstallung von Hausgeflügel *nicht* erfüllt. Deshalb konnte als Ergebnis einer aktuellen Risikobewertung das Aufstellungsgebot für den Kreis Steinburg nur außerhalb der Gebiete mit hohem Wildvogelvorkommen aufgehoben werden (vgl. oben Nr. I. 1). Um dort das gehaltene Geflügel gleichwohl vor einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus zu bewahren, sind die Schutzmaßnahmen unter Nr. I. 2 einzuhalten. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar und hinzunehmen.

In den anderen Gebieten (vgl. oben Nr. II.) muss Geflügel in Haltungsbeständen bis auf Weiteres aufgestellt bleiben, weil insoweit noch immer ein überdurchschnittliches Risiko für Infektionen mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus besteht. Die Einschränkungen, die sich daraus für Tierhalter ergeben, sind angesichts der konkreten erhöhten Gefährdungslage ebenfalls zumutbar und hinzunehmen.

### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Deshalb ist sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche rasch und wirksam durchgesetzt werden können. Dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung der Tierseuche hat sich das private Interesse betroffener Tierhalter unterzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Qua der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweise**

Weitere Anforderungen an Geflügelhaltungen im Kreis Steinburg ergeben sich aus der

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

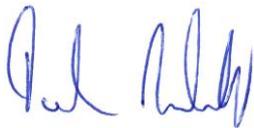
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung *keine* aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist deshalb auch dann einzuhalten, wenn sie ganz oder teilweise mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten wird.

Bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Itzehoe, 27.04.2017

Kreis Steinburg  
Der Landrat



Torsten Wendt